



Gemeinde Kilchberg

Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

Der Gemeinderat von Kilchberg, gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte¹, beschliesst:

§ 1

¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss Gemeindeordnung, § 3, Abs. 1 Bst a – f ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte² mitgeteilt worden sind.

§ 2

¹ Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte³ und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3

¹ Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kilchberg, 11. August 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident

Gemeindeschreiberin

gez. Marcel Aeschbacher

gez. Tina Weiss

¹ SGS 120

² SGS 120

³ SGS 120.11